Argumentarium CVP Schweiz

JA zum Bundesgesetz über Familienzulagen



Eidgenössische Abstimmung vom 26. November 2006

Worum geht es?

Am 26. November 2006 stimmen wir über das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ab. Der Bundesrat und das Parlament empfehlen die Annahme des Gesetzes: Der Ständerat hat das Gesetz mit 23 Stimmen gegen 21 und der Nationalrat mit 106 Stimmen gegen 85 und 2 Enthaltungen angenommen.

Das Gesetz über die Familienzulagen enthält die materielle Harmonisierung der Familienzulagen mit Mindestansätzen für die Kinderzulage (200 CHF je Kind und Monat) und die Ausbildungszulage (250 CHF). Die Kantone sind frei, höhere Beträge festzulegen und andere Zulagen (Geburt, Adoption usw.) einzuführen. In 22 Kantonen werden die Kinderzulagen und/oder die Ausbildungszulagen mit dem neuen Gesetz steigen.

Der Kreis der Zulagenbegünstigten umfasst alle Angestellten, die Teilzeitarbeitenden inbegriffen. Die nichterwerbstätigen Personen mit kleinem Einkommen haben ebenfalls ein Recht auf Familienzulagen. Die Frage der Familienzulagen im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist ebenfalls im Gesetz geregelt. Dagegen fallen die Selbständigerwerbenden nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Beschäftigen in den Landwirtschaft und die selbständigerwerbenden Landwirte haben Anspruch auf die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Dieses wird des Familienzulagengesetzes angepasst.

Alle Arbeitgeber müssen sich im Kanton, in dem sie ihren Sitz haben, einer Familienausgleichskasse anschliessen. Zweigniederlassungen schliessen sich in jenem Kanton an, in dem sie sich befinden.

Es gibt keine gesamtschweizerische Statistik über die Familienzulagen. Auf Grund von Schätzungen (2006), hat das Bundesamt für Sozialversicherung die folgenden Kosten berechnet: Das heutige System verursacht Gesamtkosten von 4079 Millionen Franken pro Jahr. Die Kosten mit dem neuen Gesetz belaufen sich auf 4672 Millionen Franken, was Mehrkosten von 593 Millionen Franken ergibt.

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden werden heute von den Arbeitgebenden finanziert, mit Ausnahme des Wallis, wo die Arbeitnehmenden 0,3 Lohnprozente beitragen. Aus diesem Grund entfallen die Mehrkosten grösstenteils auf die Arbeitgebenden, sofern die Kantone die bisherige Finanzierung der Familienzulagen beibehalten werden. Die Mehrkosten für die Wirtschaft betragen 455 Millionen Franken (bei einer Gesamtlohnsumme von rund 250 Milliarden Franken) pro Jahr. Damit steigen die Aufwendungen der Arbeitgebenden zur Finanzierung der Familienzulagen von durchschnittlich 1,52 auf 1,7 Lohnprozente, ein Anstieg von 0,18 Prozentpunkten.

Wichtige Änderungen

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen liegen von 160 Franken je Kind und Monat bis 344 Franken.

Der Mindestansatz beträgt 200 Franken pro Kind und Monat, wobei die Kantone in ihren Gesetzgebungen über diesen Ansatz hinausgehen können.

Ausbildungszulagen

Aktuell richten 12 Kantone bei Jugendlichen in Ausbildung Ausbildungszulagen aus, welche betragsmässig über dem Ansatz der Kinderzulagen liegen; in den restlichen Kantonen gelangen während der Ausbildung weiterhin die Kinderzulagen zur Ausrichtung. Die während der Ausbildung ausgerichteten Zulagen variieren zwischen 170 Franken je Kind und Monat und 444 Franken.

Das FamZG führt für Jugendliche in Ausbildung eine Ausbildungszulage ein. Diese beträgt mindestens 250 Franken pro Kind und Monat und wird vom 16. bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Auch hier können die Kantone höhere Ansätze vorsehen bzw. beibehalten.

Anspruch bei Teilzeitarbeit

Aktuell besteht bei Teilzeitarbeit in der Regel nur Anspruch auf eine Teilzulage; einzelne kantonale Gesetze sehen dabei für Alleinerziehende vor, dass ab einem bestimmten Teilpensum bereits Anspruch auf die vollen Zulagen besteht. Neu gibt es auch bei Teilzeitbeschäftigung volle Zulagen, sofern der jährliche Lohn über 6450 Franken liegt.

Anspruch für Nichterwerbstätige

Aktuell kennen lediglich 5 Kantone einen Anspruch für Nichterwerbstätige.

Neu erhalten Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (unter 38'700 Fr. pro Jahr in allen Kantonen Familienzulagen unter der Bedingung, dass sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Diese Zulagen sind durch die Kantone zu finanzieren.

Regelung der Anspruchskonkurrenz

Wenn mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf Kinderzulagen haben (zum Beispiel bei Eltern, welche beide Arbeitnehmende sind), variieren die Regelungen von einem Kanton zum anderen. Neu regelt das FamZG diese Anspruchskonkurrenz klar und für die ganze Schweiz einheitlich und enthält zudem eine Bestimmung über die Differenzzahlung:

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aktuell haben landwirtschaftliche Arbeitnehmende und Kleinbauern Anspruch auf Zulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Die Ansätze betragen im Talgebiet 175 Franken für die ersten beiden Kinder und 180 Franken ab dem dritten Kind pro Monat, die Ansätze im Berggebiet liegen um 20 Franken höher. Das FamZG bestimmt, dass das FLG weiterhin in Kraft bleibt, dass aber auch hier die höheren Ansätze des FamZG zur Anwendung kommen (Kinderzulagen 200 Fr., Ausbildungszulagen 250 Fr.). Wie bis anhin sind die Zulagen im Berggebiet um 20 Franken pro Kind und Monat höher.

Eine minimale, gerechte und nützliche Harmonisierung für weniger grosse Ungleichheiten unter den Kantonen

Aktuell liegt der tiefste Ansatz bei 160 Franken je Kind und Monat, der höchste bei 344 Franken. Selbst im gleichen Gebäude erhalten Familien (bei Eltern, die Teilzeit oder in einem anderen Kanton arbeiten) ganz unterschiedliche Zulagen. Es gibt an die 50 Gesetze in diesem Bereich. Die von der Arbeitswelt geforderte Mobilität kann zu grossen Änderungen in der Höhe der Zulagen führen, je nach dem in welchem Kanton der Erwerbsarbeit nachgegangen wird.

Solche Ungleichheiten unter den Kantonen sind in der heutigen Gesellschaft nur schwer zu rechfertigen. Der vom Gesetz festgelegte Mindestbetrag ist vernünftig und hilft, solche Ungleichheiten zu vermeiden.

Unterstützung für die Familien

Die Geburtenrate geht in der Schweiz zurück und liegt heute bei etwa 1,4 Kindern pro Frau. Für die Generationenerneuerung bräuchte es 2,2. Die Kinder haben einen Preis. Mit diesem Gesetz und weiteren familienpolitischen Massnahmen anerkennen wir die Kosten, die eine Familie mit sich bringt, und wir unterstützen sie. Der Mindestbetrag von 200 Franken pro Kind und pro Monat ist also eine sehr wichtige finanzielle Unterstützung für alle Familien.

Der heutige Durchschnitt der Zulagen beläuft sich auf 196 Franken pro Kind gegenüber 218 Franken mit dem neuen Gesetz. Es ist also eine moderate, aber konkrete und nützliche Erhöhung für die Familien in der Schweiz. Fast 500'000 Kinder würden davon profitieren.

Investition in die Zukunft

Neu wird den Familien eine Mindestzulage von 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung ausgerichtet. Auch ein Jugendlicher in Ausbildung verursacht Kosten und für Familien ist es nicht immer einfach, ihren Kindern eine gute Ausbildung zukommen zu lassen. Die Jungen sind die Zukunft unseres Landes. Eine gute Ausbildung der Jugendlichen ist ein wichtiges Kapital für die Schweizer Wirtschaft.

Wir dürfen nicht vergessen, dass der Erhalt unseres Wohlstandes und unserer Altersvorsorge von den Jungen abhängt. Wir müssen ihnen die Möglichkeiten und Fähigkeiten geben, um die Herausforderungen an unser Land zu meistern.

Heutige Löcher ausmerzen

Heute erhalten Teilzeitangestellte oft nur eine reduzierte Zulage. Die Bildung ihrer Kinder ist aber nicht weniger teuer. Deshalb schlägt das neue Gesetz eine volle Zulage für alle Angestellten, sei es zu Teil- oder Vollzeit, im Mindestbetrag von 200 Franken für Kinder und von 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung vor. Auch Nichterwerbstätige haben Anspruch auf diese Zulagen. Das heutige System hat Lücken, gewichtige und unberechtigte Ungleichheiten in Bezug zum Angestelltenverhältnis und zum Arbeitsort hervorbringen: Das neue Gesetz bietet eine minimale und gerechte Lösung, die der heutigen Gesellschaft entspricht.

Grössere Transparenz und weniger Bürokratie für die Unternehmen

Das aktuelle System ist sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer komplex und undurchsichtig. Die Alterslimiten, der Kreis der Berechtigten und die Anspruchskonkurrenz sind sehr unterschiedlich von einem Kanton zum anderen geregelt.

Übliche Interessenskonflikte in der Zuteilung von Familienzulagen – verursacht durch die zahlreichen bestehenden Gesetze und Reglemente – werden mit dem neuen Familienzulagengesetz sehr präzise geregelt. Es setzt einen Mindestbetrag ein und definiert einen minimalen Bezügerkreis. Die bundesweite Regelung macht das System einfacher und transparenter.

Die Harmonisierung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Regeln im Falle von Anspruchskonkurrenz vereinfacht die Verfahren für die Arbeitgeber und die Ausgleichskassen. Aus den klareren Anspruchsregelungen ergeben sich beträchtliche administrative Entlastungen für die Unternehmen.

Die Kompetenz bleibt bei den Kantonen

Gemäss Art. 116, al. 1 und 2 der Bundesverfassung kann der Bund Massnahmen in der Familienpolitik ergreifen, konkret was die Familienzulagen betrifft. Der Bund muss die Bedürfnisse der Familien bei seiner Pflichterfüllung berücksichtigen. Das Parlament hat es deshalb für notwendig erachtet, eine materielle Harmonisierung auf Bundesebene festzulegen, in Anbetracht der grossen Heterogenität der Kantone in diesem Bereich.

Die Kantone bleiben aber frei, höhere Zulagen für Kinder oder Jugendliche in Ausbildung festzulegen. Sie bleiben frei, die Selbständigerwerbenden in den Bezügerkreis einzuschliessen und weitere Zulagenformen anzubieten, z.B. für Adoption oder Geburt. Es geht nur darum, das System kohärenter, transparenter und gerechter zu gestalten.

Eine Investition in die Wirtschaft und in die Gesellschaft in der Schweiz

Verschiedene familienpolitische Projekte müssen die Entwicklung unserer Gesellschaft unterstützen, die materielle Harmonisierung der Familienzulagen gehört dazu. Die Familienpolitik ist aber nicht nur Gesellschaftspolitik, sie ist auch zur Wirtschaftspolitik geworden. Unsere Nachbarländer haben dies sehr wohl verstanden und haben Strukturen geschaffen, die es erlauben, etwas grössere Familien zu haben, wenn die Paare dies wünschen.

Natürlich sehen die Arbeitgeber ihre Ausgaben für die Familienzulagen von durchschnittlich 1,52 auf 1,7 Prozent der Löhne steigen. Allerdings sind die Ausgaben nicht höher als die von vor zwanzig Jahren, da die Geburtenzahl seither markant rückläufig ist. Viel mehr sollte zu bedenken sein, dass die Familienzulagen einen grossen Einfluss auf die Ausgaben einer Familie haben. Eine Erhöhung der Zulagen kehrt fast vollständig in die Unternehmen zurück und führt so zu mehr Wirtschaftswachstum.

Familienzulagen ins Ausland: Status Quo bleibt erhalten

Bereits heute werden Familienzulagen ins Ausland entrichtet, genauer an Kinder in EU- oder EF-TA-Staaten, deren Eltern in der Schweiz arbeiten, z.B. die Grenzgänger. Das neue Gesetz ändert nichts an dieser Situation.

Personen, die in der Schweiz arbeiten, aber deren Kinder im Ausland leben, haben die gleichen Bedürfnisse für die Erziehung ihrer Kinder, wie für Eltern, die in der Schweiz leben und arbeiten. Die Familienzulagen für Arbeitnehmer müssen von den Arbeitgebern übernommen werden, ob sein Angestellter nun Kinder in der Schweiz oder im Ausland hat. Die Zulagen ins Ausland werden nicht markant höher sein als heute. Die Minima werden natürlich auch angehoben wie für die Familien in der Schweiz, aber sie werden der Kaufkraft in den Ländern, wo die Kinder wohnen, angepasst. Damit sind die tatsächlich ausbezahlten Beträge einiges kleiner.

Gemäss den Zahlen des Bundesamtes für Sozialversicherung profitieren derzeit 190'000 Kinder im Ausland von den Zulagen. Diese Zahl wird mit dem neuen Gesetz nicht steigen. Es wird also keinen Geldfluss ins Ausland geben, wie dies einige Gegner befürchten.